



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. II/ST5
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 21. März 2011
R/GK/137
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
E-Mail: recht@arboe.at

Per E-Mail an:
st4@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ. BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011
23. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 23. Novelle zur Straßenverkehrsordnung.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ begrüßt es, dass nunmehr die gegenseitige Rücksichtnahme im Gesetz verankert werden soll. Auch die Förderung des Radverkehrs wird positiv beurteilt. Der ARBÖ erkennt den programmatischen Charakter der angedachten gesetzlichen Helmpflicht für Kinder bis zu zehn Jahren an und befürwortet das Ziel, die ohnehin hohe Radhelmquote bei Kindern noch weiter zu steigern.

Ad § 3 – Rücksichtnahmegebot und Vertrauensgrundsatz

Die Verankerung des Gebotes auf gegenseitige Rücksichtnahme in der StVO ist aus Sicht des ARBÖ ein wichtiger Schritt für die Bewusstseinsbildung der Verkehrsteilnehmer und damit geeignet, eine Grundlage für einen noch verantwortungsvolleren Umgang der Verkehrsteilnehmer untereinander zu schaffen.

Ad § 9 Abs 3 – zwei Haltelinien an Kreuzungen

Der ARBÖ begrüßt grundsätzlich, dass künftig zwei parallele Haltelinien an ampelgeregelten Kreuzungen angebracht werden können. Zumal sich Motorradfahrer an Kolonnen vorbeibewegen dürfen, wird ihnen somit ein gefahrloseres Anfahren ermöglicht und ein Gefahrenpotential beseitigt. Allerdings wird angemerkt, dass der Bereich an der Kreuzung dadurch unübersichtlicher wird und dies zumindest anfangs Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmern stiften kann. Der ARBÖ regt daher an, diesbezügliche Aufklärungsarbeit zu betreiben.



Ad § 24 Abs 1 und 3, § 55 Abs 8 – Park- und Halteverbot durch Bodenmarkierungen

Der ARBÖ befürwortet, dass Park- und Halteverbot, nicht mehr nur durch Verkehrsschilder, sondern auch durch gelbe Linien gekennzeichnet werden können. An vielen Stellen sind Bodenmarkierungen leichter erkennbar als Schilder und sorgen somit für eine höhere Rechtssicherheit. Der ARBÖ weist allerdings darauf hin, dass auch im Winter bei Schnee bzw. Matsch sichergestellt werden muss, dass die Park- und Halteverbote für die Verkehrsteilnehmer deutlich und unmissverständlich erkennbar sind.

Ad § 53 Abs 1 Z 2c – Kennzeichnung eines Schutzwegs und einer Radfahrerüberfahrt

Der ARBÖ hält die Möglichkeit, einen Schutzweg und eine Radfahrerüberfahrt auch durch ein einziges Verkehrsschild kennzeichnen zu können, für sinnvoll.

Ad § 53 Abs 1 Z 26 bis 29 – Fahrradstraße und Radweg ohne Benützungspflicht

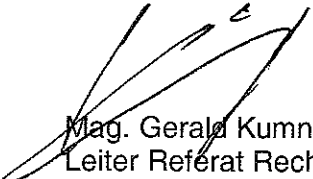
Der ARBÖ als Radfahrerbund befürwortet die Förderung des Radverkehrs und damit prinzipiell die Möglichkeit, Fahrradstraßen sowie Radwege ohne Benützungspflicht einzuführen. Der ARBÖ weist daraufhin, dass jedoch eine einzelfallbezogene umfassende objektive Evaluierung unter dem Gesichtspunkt einer Nutzen- und Gefahrenanalyse stattfinden muss, bevor eine Fahrradstraße oder ein Radweg ohne Benützungspflicht geschaffen wird.

Ad § 68 Abs 8 – Radhelmpflicht für Kinder unter zehn Jahren

Der ARBÖ begrüßt das Ziel, die Helmquote bei Radfahrern, insbesondere Kindern, zu steigern und anerkennt den programmatischen Charakter dieser Norm. Regelungslücken treten insofern auf, als die Helmpflicht nur für Straßen gelten soll, auf denen die Unterzehnjährigen nicht ohne Begleitung fahren dürfen, während sie auf Waldwegen, auf der Donauinsel, in Spielplätzen, Hofanlagen und Gärten keinen Helm tragen müssen. Positiv wertet der ARBÖ den Ansatz, dass keine Sanktion bei Verstößen gegen die Helmtragepflicht vorgesehen ist, zumal es ein wichtiges Anliegen ist, dass Eltern von verunfallten Kindern nicht „doppelt bestraft“ werden. Aufgrund zivilrechtlicher Haftungsvorschriften wäre es möglich, Eltern bzw. anderen aufsichtspflichtigen Personen unter Umständen ein Mitverschulden an einem Unfall des Unterzehnjährigen anzulasten. Daher begrüßt der ARBÖ ausdrücklich, dass eine solche Rechtsfolge (Mitverschulden gem. § 1304 ABGB) im Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen wird.

Der ARBÖ erlaubt anzuregen, weitere Energien in die Bewusstseinsbildung und Aufklärung zu investieren, dadurch die ohnehin schon hohe Helmtragequote nochmals ganz generell – und nicht nur bei den Unterzehnjährigen – zu forcieren und somit dem Telos dieser Gesetzesbestimmung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht